

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 27 (1954)
Heft: 11

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

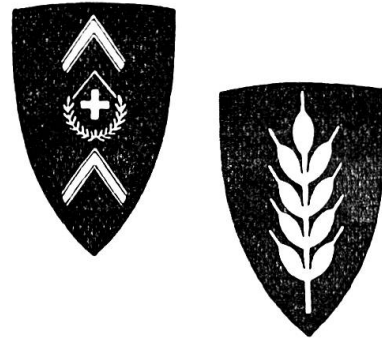
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der Fourrier

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourrierverbandes und des
Verbandes Schweizerischer Fourriergehilfen

Das neue Dienstreglement

Am 15. Oktober 1954 ist das neue DR in Kraft getreten. Ueber den Werdegang dieses neuen Reglements und über dessen wichtigste Neuerungen wurde in der Tagespresse eingehend berichtet. Für heute möchten wir nur einige Artikel einander gegenüberstellen, die speziell den Dienst des Rechnungsführers betreffen. Diese kurzen Hinweise sollen zum genauen Studium des neuen Reglements anregen und denjenigen unter unseren Lesern, die erfahrungsgemäß neue Vorschriften mit großer Verspätung oder überhaupt nicht erhalten, einige Begriffe vermitteln.

Die Stellung des *Feldweibels*, *Fourriers* und *Fourriergehilfen* sind wie folgt geregelt:

Feldweibel

DR 1933:

Art. 73. Der *Feldweibel* ist der nächste Mitarbeiter des Einheitskommandanten. Nach dessen Anordnungen leitet er den Gang des inneren Dienstes selbständig und überwacht die Ausführung. Er regelt die Zeiteinteilung und befiehlt, welche Arbeiten zu machen sind.

Er kommandiert die Leute zu den besonderen Dienstverrichtungen und führt darüber die Kommandierliste. Er ordnet das Fassen der Verpflegung und ist dafür verantwortlich, daß alle Leute verpflegt werden.

Er teilt die Unterkunft ein und befiehlt notwendige Verbesserungen.

Er erstellt alle Rapporte über Bestände, Gefechtsstärken und dergleichen und führt die vorgeschriebenen oder sonstwie notwendigen Kontrollen über das Personelle, wie Urlaubs- und Krankenkontrolle, mit Ausnahme der Strafkontrolle, die der Kommandant selbst führt.

DR 1954:

Art. 114. Der *Feldweibel* leitet als nächster Mitarbeiter des Einheitskommandanten den inneren Dienst nach dessen Anordnungen selbständig. Er befiehlt die durchzuführenden Arbeiten und überwacht ihre Ausführung. Der Einheitskommandant kann indessen bestimmte Teile des inneren Dienstes gelegentlich oder dauernd unter der persönlichen Leitung und Verantwortlichkeit der Zugführer oder eines Fachoffiziers durchführen lassen.

Für einzelne Teile seiner Aufgaben bedarf der *Feldweibel* selbständiger Gehilfen. Er verfügt hierzu in erster Linie über die in der Einheit vorhandenen Fachleute (Fachunteroffiziere, Waffen-, Geschütz- und Gerätemechaniker, Handwerker). Im übrigen überträgt er Unteroffizieren oder geeigneten Leuten bestimmte Dienstverrichtungen mit klar umgrenzter Verantwortung (Materialverwaltung, Reparaturdienst, Krankendienst, Fassen, Park-